



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

LANDESJUGENDAMT

Kreisverwaltungen, Verwaltungen,
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
17. Feb. 2017
Ludwigshafen am Rhein

1. Februar 2017

RD-Schr.-LJA – 1/2017

Kommunale Spitzenverbände
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Meln Aktenzeichen 37-926-5 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Florian Reinert reinert.florian@lsjv.rlp.de	Telefon / Fax 06131 967-228 06131 967-12-228
---	-------------------	--	--

**Verbot des Einsatzes von General- und Totalunternehmen bei Planung und Bau
von Kindertagesstätten
Rundschreiben - LJA – 1/2017**

Blinden und sehbehinderten Menschen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Tag der
Deutschen Einheit
Mainz
2.-3. Oktober 2017



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der verschiedenen Programme zur Förderung von Investitionskosten von Kindertagesstätten ist dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt -- bei der Antragsstellung und der Prüfung der Verwendungsnachweise aufgefallen, dass immer wieder Generalunternehmen mit dem Bau von Kindertagesstätten beauftragt werden.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir darauf hinweisen, dass

- 1. grundsätzlich die Vergabe von Bauleistungen an General- und Totalunternehmen bei Planung und Bau von Kindertagesstätten nicht zulässig ist und**
- 2. der Vorrang der Fachlosvergabe gilt,**

vergleiche Nr. 6.3.2 der VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz¹ und § 5 Abs. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB / A).

Eine freie Wahlmöglichkeit zwischen der Fachlos- und der General- oder Totalunternehmer-Vergabe besteht nicht. Aufgrund des in § 5 VOB/A definierten Regel-Ausnahme-Verhältnisses kann nur in Ausnahmefällen auf eine Aufteilung oder Trennung der Lose verzichtet werden. In der Regel führt die Vergabe an einen Generalunternehmer zu einer Verteuerung des Bauens. Denn Generalunternehmer erheben für ihren Verwaltungsaufwand (z. B. Einholen von Nachunternehmerangeboten, Koordination der einzelnen Gewerke) und für Wagnisse (Haftung für die Nachunternehmerleistungen gegenüber dem Auftraggeber) kalkulatorische Zuschläge auf die Preise der Nachunternehmer. Daher verstößt die Vergabe an einen General- oder Totalunternehmer nicht nur gegen das Vergaberecht, sondern in den meisten Fällen auch gegen die haushaltsrechtlich gebotenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

¹ VV des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 (40 5 - 00006 Ref. 8203), MinBl. 2014, S. 48 ff und VV des Ministeriums für Weinbau, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen. Vom 29. Juli 2004 (8205 - 38 10 15), MinBl. 2004, S. 303 ff.



Nach § 5 Abs. 2 VOB/A ist eine Ausnahme lediglich möglich, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe eine Abweichung vom Regelfall der Fachlosvergabe rechtfertigen. Die Gründe für eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 VOB/A sind in einem Vergabevermerk darzulegen. Anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls ist konkret und nachprüfbar zu begründen, warum die Vergabe an einen General- oder Totalunternehmer erfolgen soll.

Dabei genügt der Verweis auf den Wortlaut des § 5 Abs. 2 VOB/A oder auf allgemeine Vorteile einer General- oder Totalunternehmer-Vergabe, wie sie mehr oder weniger bei jeder Ausschreibung auftreten können, nicht aus. Es reicht auch nicht aus, dass der Träger nur einen Auftragnehmer als Vertragspartner hat, von Koordinierungs-, Überwachungs- und ggf. auch Planungsaufgaben entlastet wird und Mängelansprüche leichter durchsetzen kann.² Der Träger muss die Vorteile einer General- oder Totalunternehmer-Vergabe konkret und nachvollziehbar begründen.

Technische Gründe können beispielsweise die Komplexität eines Bauprojekts oder eine erforderliche einheitliche Haftung für Mängelansprüche durch eine erhöhte Schadensgeneigntheit und erschwerte Zuordnung von Verantwortlichkeiten sein. Eine aus der Fachlosvergabe eventuell resultierende Mehrbelastung muss der Träger aus mittelstands- und wettbewerbspolitischen Gründen hinnehmen, um möglichst vielen Anbietern eine Chance im Wettbewerb um öffentliche Aufträge zu geben.

Ebenso ist eine größere Wirtschaftlichkeit der General- oder Totalunternehmer-Vergabe konkret nachzuweisen und darf nicht einfach behauptet werden. Denn der Einsatz von Generalunternehmern ist in vielen Fällen mit höheren Kosten verbunden. Sofern der Wirtschaftlichkeitsvorteil einer Generalunternehmern-Vergabe nicht zweifelsfrei nachweisbar ist, kann die Wirtschaftlichkeit durch eine Parallelausschreibung festgestellt werden. Hierbei sind die Bauleistungen gleichzeitig sowohl zur Vergabe an einen Generalunternehmer als auch nach Fachlosen getrennt auszuschreiben.

Weiterhin reicht eine Eilbedürftigkeit der Maßnahme für eine Generalunternehmer-Vergabe grundsätzlich nicht aus, da § 5 Abs. 2 VOB/A dieses Kriterium nicht vorsieht.

² OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8. September 2004, Az. VII-Vergabe 38/04; VK Arnsberg, Beschluss vom 31. Januar 2001, Az. VK 2-01/2001.



Vielmehr muss eine nicht termingerechte Fertigstellung zu erheblichen und konkret bezifferbaren wirtschaftlichen Nachteilen führen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Liegen im Ausnahmefall konkrete wirtschaftliche oder technische Gründe vor, die ein Abweichung vom Regelfall der Fachlosvergabe gem. § 5 VOB/A rechtfertigen, ist dies anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zweifelsfrei nachzuweisen. Die Begründung und der erforderliche Nachweis der Wirtschaftlichkeit sind in Form des Vergabevermerks dem Förderantrag beizufügen und werden vor der Bewilligung der Zuwendung geprüft.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Vergabe von Bauleistungen an einen Generalunternehmer, ohne dass wirtschaftliche oder technische Ausnahmetatbestände vorliegen, einen schweren Verstoß gegen das Vergaberecht darstellt, siehe Nr. 2.2.6 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau³. Eine Förderung von solchen Maßnahmen ist nicht zulässig. Sollte eine Förderung schon erfolgt sein, werden die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Kürzung der Zuwendung geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Doris Michell

³ Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 (FM O 1080 - 4524), MinBl. 2003, S. 374

Gemeinsame Veröffentlichungen

Förderrechtliche Maßnahmen
bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertrags-
ordnung für Bauleistungen (VOB/A) und
die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirt-
schaft und Weinbau

vom 16. Juni 2003 (FM O 1080 - 4524)

Zur Sicherstellung eines rechts- und wirtschaftspolitisch geordneten Wettbewerbs, der auch auf einen effizienten und wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel abzielt, wird zur Beachtung der Vergabebestimmungen bei Zuwendungen des Landes für Baumaßnahmen und Beschaffungen Folgendes bestimmt:

- 1 Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) - Teile I und II Nr. 8.2.5 i. V. m. Nr. 8.3 sowie Nr. 3 und 9.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 VV-LHO - sieht allgemein vor, dass bei der Bewilligung von Zuwendungen des Landes den Zuwendungsempfängern bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zur Auflage gemacht wird. Bei Verstößen hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die Zuwendung insoweit zurückzufordern ist.
- 2 Liegt ein schwerer Verstoß gegen die VOB/A oder VOL/A vor (vgl. Nummer 2.2), ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Soweit nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, ist nach vorheriger Anhörung des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin (§ 28 VwVfG) die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass regelmäßig im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiegt.

 - 2.1.1 Grundsätzlich sind im Interesse des einheitlichen Verwaltungsvollzuges und zur gebotenen Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger in den Fällen, in denen ein schwerer Verstoß gegen Vergabevorschriften festgestellt wurde, die Kosten für die jeweilige Auftragsseinheit (z. B. Teillos oder Fachlos) nicht als zuwendungsfähige Kosten anzuerkennen.
 - 2.1.2 Führt die Anwendung dieses Grundsatzes, etwa weil VOB-/VOL-widrig nicht in Teillosen bzw. nur in großen Teillosen vergeben wurde,

zu einem völligen oder einem sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme oder ggf. zu einer erheblichen Härte für die Zuwendungsempfänger, ist der Kürzungsbetrag auf 15 v. H. bis 25 v. H. der Gesamtzuwendung zu beschränken. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Prozentsatz sowohl über- als auch unterschritten werden.

- 2.2 Als schwere Verstöße gegen die VOB/A oder VOL/A kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:
 - 2.2.1 Abweichung vom Vorrang der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens ohne Vorliegen und Begründung der vergaberechtlich zulässigen Ausnahmetatbestände;
 - 2.2.2 Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebotes:
 - 2.2.2.1 aus vergabefremden Erwägungen, z. B. Bevorzugung des Angebotes eines ortsansässigen oder in der Region ansässigen Bieters gegenüber dem wirtschaftlichsten Angebot,
 - 2.2.2.2 durch nachträgliche Verhandlungen über Veränderungen der Angebotsinhalte oder Preise,
 - 2.2.2.3 durch Zulassung eines Angebotes, das nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A oder § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A auszuschließen wäre,
 - 2.2.2.4 durch fehlende oder mangelhafte Wertung von zugelassenen Nebenangeboten bzw. Änderungsvorschlägen;
 - 2.2.3 Ausscheiden oder teilweises Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebotes durch nachträgliche Losaufteilung;
 - 2.2.4 Fehlerhafte Anwendung der Vergabegrundsätze, z. B. durch offensichtlich unvollständige Leistungsbeschreibungen und/oder durch unzutreffende Mengenansätze, die eine Kosten-erhöhung von mehr als 10 v. H. gegenüber der Kostenberechnung verursachen;
 - 2.2.5 Beschränkung des Wettbewerbs entgegen § 8 Nr. 1 VOB/A oder § 7 Nr. 1 VOL/A;
 - 2.2.6 Vergabe von Bauleistungen an einen Generalunternehmer, wenn wirtschaftliche oder technische Ausnahmetatbestände nicht vorliegen;
 - 2.2.7 Vergabe von Bauleistungen an einen Generalübernehmer.

Auf den Inhalt dieses Rundschreibens ist im Zuwendungsbescheid in geeigneter Weise hinzuweisen.